

Gemeinde Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Krozingen (mit Änderung vom 17.09.2001)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 36 Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Krozingen am 11.07.1994 folgende Kostenordnung als Satzung beschlossen:

§1 Kostenpflicht

- (1) Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr verlangt die Gemeinde Bad Krozingen Ersatz der ihr entstandenen Kosten, soweit die Leistungen nach den Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nicht unentgeltlich sind.
- (2) Der Kostenpflicht unterliegen nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes insbesondere:
 - a) Leistungen bei Gefahr oder Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind;
 - b) Leistungen bei Gefahr oder Schäden, die beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden sind;
 - c) Leistungen bei Gefahren oder Schäden, die bei der Förderung, Beförderung oder Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße in den jeweils geltenden Fassungen für gewerbliche Zwecke entstanden sind.

- (3) Alle anderen Leistungen der Feuerwehr sind gemäß Feuerwehrgesetz kostenpflichtig. Hierunter fällt auch die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- (4) Des weiteren sind nach §27 Feuerwehrgesetz Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Überlandhilfe oder der sonstigen Amtshilfe kostenpflichtig.
- (5) Von der Kostenerhebung soll abgesehen werden, wenn die Erhebung eine unbillige Härte wäre.

§ 2 Kostenfreiheit

Kosten werden nicht erhoben für die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebietes bei:

- a) Gefahren und Schäden durch Brände,
- b) öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind,
- c) Rettung von Menschen oder Tieren aus lebensbedrohlichen Notlagen,

soweit nicht eine Kostenpflicht nach § 1 besteht.

Im Unterstützungsbereich (Breisgau Süd) ist ein Einsatz bei einer Bereichsgemeinde kostenfrei, wenn der Einsatz

- die Brandbekämpfung,
- Menschenrettung,
- öffentliche Notstände,

betrifft und von den zuständigen Stellen beauftragt wird, diese Regelung gilt nur für Fahrzeug und Gerät, wobei Entschädigungen nach § 15 FwG, Betriebskosten der Fahrzeuge und Geräte, Verbrauchsmittel, Schadenersätze nach § 16 FwG und Mannstunden (17,00 DM/angefangener Stunde) von den hilfeempfangenden Gemeinden zu tragen sind.“

1. die Anlage zur Satzung über die Erhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Krozingen erhält folgende Fassung:

Kostenverzeichnis:

Anlage zur Änderungssatzung (Kostenordnung) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bad Krozingen vom 17.09.2001.

Für die Leistungen der Feuerwehr werden folgende Kosten erhoben:

1. Personalaufwand		
1.1	je Mann und Stunde	30,00 EUR

2. Fahrzeugeinsatz		
	Je Fahrzeug einschließlich Bestückung. Nicht motorenbetriebene Geräte sind in den Grund- und Betriebskosten des jeweils eingesetzten Fahrzeuges mit enthalten	Betriebs-gebühr je Stunde
2.1	Kraftdrehleiter, DL-K 30	175,00 EUR
2.2	Löschgruppenfahrzeug (TLF 24/50, TLF 16/25, LF 16, LF 8, LF 8/6)	75,00 EUR
2.3	Rüstwagen, RW 2	90,00 EUR
2.4	Vorausgerätewagen, VRW	45,00 EUR
2.5	Einsatzleitwagen, ELW	32,50 EUR
2.6	LKW, Sonderfahrzeug	50,00 EUR
2.7	Mannschaftswagen, MTW	17,50 EUR
2.8	Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	55,00 EUR

3. Öffnen von Türen		
3.1	Spezialwerkzeugkoffer	5,00 EUR
3.2	Bei Verwendung von Fahrzeugen zuzüglich der Gebühren nach Ziff. 2	
3.3	zuzüglich des Personalaufwandes nach Ziff. 1 und Materialeinsatz nach § 4 Abs. 6	

4. Sonst. Geräteinsatz, je Gerät und Stunde		
4.1	Tragkraftspritze TS 8/8	25,50 EUR
4.2	Notstromaggregat	14,00 EUR
4.3	Wassersauger	9,00 EUR
4.4	Motorkettensäge	17,50 EUR
4.5	Tauchpumpe	7,50 EUR
4.6	Mehrzweckzug	9,00 EUR
4.7	Trennjäger	15,00 EUR
4.8	Brennschneidgerät	25,50 EUR
4.9	Hydraul. Rettungsgerät	33,00 EUR
4.10	Hydraul. Hebegerät	17,50 EUR
4.11	Be- und Entlüftungsgerät, Druckbelüfter	17,50 EUR
4.12	Atemschutzgerät	11,00 EUR
4.13	Sprungretter	36,50 EUR
5. Leistungen der Atemschutzwerkstatt / Pflege und Reparatur von Atemschutzgeräten für Dritte		
5.1	Pflege und Reparatur von Atemschutzmasken	pro St. 15,00 EUR
5.2	Pflege und Reparatur von Preßluftatmer	pro St. 15,00 EUR
5.3	Grundüberholung mit Druckmindererwechsel, Personalkosten je Stunde entsprechend	Ziff. 1

5.4	Prüfung und Wartung von Säureschutzanzügen Arbeitszeit je Stunde entsprechend zuzüglich Materialkosten	Ziff. 1	
5.5	Füllen Preßluftflasche bis 4 Liter	pro St.	2,80 EUR
5.6	Füllen Preßluftflasche bis 6 Liter	pro St.	4,20 EUR
5.7	Füllen Preßluftflasche über 6 Liter je weiterer Liter	pro St.	0,50 EUR

6. Leistungen der Schlauchwerkstatt für Dritte			
6.1	Waschen und Prüfen		
6.1.1	Saugschlauch	pro Stück	12,00 EUR
6.1.2	Druckschlauch	pro Stück	12,00 EUR
6.1.3	Kanalspülschlauch	pro Stück	12,00 EUR
6.2	Schlauchreparaturen		
6.2.1	Einbinden von Saugkupplungen	pro St.	11,00 EUR
6.2.2	Einbinden von Druckkupplungen	pro St.	6,00 EUR
6.2.3	Dichtung und Sperring einsetzen	pro St.	4,00 EUR
6.2.4	Verschraubung	pro St.	4,00 EUR

7. Ersatz von Verbrauchsmaterialien			
7.1	Bindemittel		
7.1.1	Öl- und Chemikalienbindemittel	Selbstkostenpreis zzgl. VwKostZuschl.	
7.1.2	Entsorgung	Selbstkostenpreis zzgl. VwKostZuschl.	
7.2	Löschmittel		
7.2.1	Schaummittel	Selbstkostenpreis zzgl. VwKostZuschl.	
7.2.2	Feuerlöscher (Pulver, Wasser, CO)	Selbstkostenpreis zzgl. VwKostZuschl.	

8. Insektenbekämpfung			
8.1	Personalaufwand	siehe Ziff. 1	
8.2	Fahrzeugeinsatz	siehe Ziff. 2	
8.3	Geräteeinsatz	siehe Ziff. 3	
8.4	Insektenbekämpfungsmittel	Selbstkostenpreis zzgl. VwKostZuschl.	

9. Feuersicherheitsdienst			
	Bei besonderen Anlässen (z.B. Feuerwerk, Ausstellungen, Zirkus- und Fasnetsveranstaltungen, Märkten u.ä.)		
9.1	Personalaufwand je Mann und Stunde	30,00 EUR	
9.2	Bereitstellung von Fahrzeugen, einschl. Bestückung Kosten pro Tag pauschal	100,00 EUR	

10. Ermäßigungen		
10.1	Die anerkannten Hilfsorganisationen erhalten auf die Kosten nach Ziff. 5 und 6 eine Ermäßigung von Dies gilt nicht für die Materialkosten und sonstigen Auslagen sowie den Verwaltungskostenzuschlag auf die Materialkosten.	66 v.H.
10.2	Den örtlichen Vereinen wird auf die Kosten nach Ziff. 9 ein Nachlaß von gewährt.	66 v.H.

11. Einsätze im Unterstützungsbereich Breisgau Süd nach §2 Satz 2 der Kostenordnung		
11.1	Personalaufwand DM/Mann und Stunde	8,50 EUR
11.2	Bereitstellung von Fahrzeugen und Gerät	0,00 EUR
11.3	Ersatz von Sachbeschädigungen und Einsatz von Betriebsmitteln (Kraftstoff, Löschmittel u. a.)	Selbstkostenpreis zzgl. VwKostZuschl.

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Kostenschuldner ist
- a) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. a der Verursacher,
 - b) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. b der Fahrzeughalter,
 - c) in den Fällen des § 1 Abs. 2 Buchst. c der Betreiber,
 - d) derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
 - e) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - f) der Eigentümer einer Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 - g) bei unbefugter Alarmierung der Verursacher oder derjenige, der zur Aufsicht über die Person, die die Feuerwehr alarmiert hat, verpflichtet ist,

- h) bei den von Privatfeuermeldeanlagen ausgehenden Fehlalarmierungen deren Betreiber (Eigentümer oder Besitzer),
 - i) beim Feuerwehrsicherheitsdienst der Veranstalter,
 - j) bei Überlandhilfe der Träger der Gemeindefeuerwehr, dem die Hilfe geleistet wurde,
 - k) bei sonstiger Amtshilfe, die Behörde, der die Hilfe geleistet wurde.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostenmaßstab und Kostensätze

- (1) Die Kosten richten sich nach der Art und dem Umfang der Inanspruchnahme der Feuerwehr. Dabei wird der Zeitaufwand, die Art und Zahl der in Anspruch genommenen Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte berücksichtigt.
- (2) Bei einem Einsatz setzen sich die Kosten zusammen aus
 - a) dem Personalaufwand für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) Kosten je Feuerwehrangehöriger und Stunde für die Dauer des Einsatzes,
 - c) für die angetretenen, aber nicht ausgerückten Feuerwehrangehörigen wird jeweils eine Stunde berechnet,
 - d) den Grund- und den Betriebskosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
 - e) den Kosten für die verbrauchten Materialien.
- (3) Als Dauer des Einsatzes werden gerechnet:
 - a) Personalaufwand: Die Zeit der Abwesenheit z. B. Arbeitsplatz oder Wohnung (= Alarmzeit),
 - b) Fahrzeuge: Die Zeit der Abwesenheit vom Standort.

Dies gilt auch dann, wenn aus Gründen, die die Feuerwehr nicht vertreten hat, keine Leistung erbracht werden konnte; Pauschalen reduzieren sich nicht.
- (4) Bei Stundensätzen zählt die erste angefangene Stunde als volle Stunde, die weiteren bis zu 30 Minuten als halbe Stunde, darüber als volle Stunde. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (5) Die Kostensätze ergeben sich aus dem dieser Satzung (Kostenordnung) als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.

- (6) Soweit Materialien erforderlich sind, werden die Materialkosten zum Selbstkostenpreis der Gemeinde zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 20% berechnet.
- (7) Soweit nach dem Kostenverzeichnis für einzelne Leistungen weder Kosten bestimmt noch Kostenfreiheit vorgesehen ist, bemessen sich die Kosten nach der Art und dem Umfang der Leistung in Angleichung an vergleichbare Kostentatbestände.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Verzinsung der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beginn der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Bei Ausstellung eines Kostenbescheides wird die Kostenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle der Säumnis werden Säumniszuschläge entsprechend den Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 6

Schlußvorschriften

Die Satzung tritt am 01. August 1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 1982 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 17. Juli 1994

gezeichnet
Dr. W. Fuchs
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.